

Erneuerungswahl des BVK Stiftungsrats für die Amtsperiode 2017-2021

Zürich. Der Stiftungsrat BVK publiziert das Wahlergebnis der Stiftungsratswahlen für die Amtsperiode 2017-2021 (Erscheinung im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 09.06.2017).

Wahlkreis I -Kanton Schulen

Vertretung der Arbeitnehmenden

Stimmberechtigte 20'951

Eingegangene Wahlrechtsausweise 2'322
abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 5

Gültige Wahlrechtsausweise 2'317

Eingegangene Wahlzettel 2'333
abzüglich ungültige Wahlzettel 18

Gültige Wahlzettel 2'315

2-fache Stimmen 4'630
abzüglich leere Stimmen 140
abzüglich ungültige Stimmen 2

Massgebende Stimmen 4'488

Gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Lätzsch Lilo, Zürich 1'168
2. Willi Irene, Zürich 955

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Joss Ernst, Dietikon 812
2. Stauffer Regina, Zürich 662
3. Lehnherr Mirko, Zürich 396
4. Gallo Roberto, Zürich 344
5. Wangler Clemens, Weisslingen 151

Total massgebende Stimmen 4'488

Seite 2/8

Wahlkreis II -Kanton Übrige

Vertretung der Arbeitnehmenden

Stimmberechtigte 14'775

Eingegangene Wahlrechtsausweise 1'656
abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 9

Gültige Wahlrechtsausweise 1'647

Eingegangene Wahlzettel 1'664
abzüglich ungültige Wahlzettel 17

Gültige Wahlzettel 1'647

2-fache Stimmen 3'294
abzüglich leere Stimmen 145
abzüglich ungültige Stimmen 2

Massgebende Stimmen 3'147

Gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Fuchs Markus, Oberstammheim 913
2. Pulcini Arialdo, Richterswil 888

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Schreiber Lorenz, Feuerthalen 524
2. Geiss Claudia, Zürich 376
3. Schweineberg Marlen, Dielsdorf 228
4. Good Samuel, Zürich 218

Total massgebende Stimmen 3'147

Wahlkreis III -Gesundheitsinstitutionen

Vertretung der Arbeitnehmenden

Stimmberechtigte 16'955

Eingegangene Wahlrechtsausweise 735

abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 2

Gültige Wahlrechtsausweise 733

Eingegangene Wahlzettel 739

abzüglich ungültige Wahlzettel 7

Gültige Wahlzettel 732

2-fache Stimmen 1'464

abzüglich leere Stimmen 172

abzüglich ungültige Stimmen 3

Massgebende Stimmen 1'289

Gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Hutter Bernhard, Zürich 531

2. Giger Stefan, Oberentfelden 250

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Bresgott Barbara, Richterswil 222

2. Schneider Markus, Gossau ZH 215

3. Risi-Kaufmann Daniel, Aristau 71

Total massgebende Stimmen 1'289

Vertretung der Arbeitgebenden

– Kessler-Berther Gisela, Horgen (in stiller Wahl)

– Keune Hugo, Zürich (in stiller Wahl)

Wahlkreis IV -Bildungsorganisationen

Vertretung Arbeitnehmende

Stimmberechtigte 13'152

Eingegangene Wahlrechtsausweise 1'334

abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 5

Gültige Wahlrechtsausweise 1'329

Eingegangene Wahlzettel 1'337

abzüglich ungültige Wahlzettel 8

Gültige Wahlzettel 1'329

abzüglich leere Stimmen 1

abzüglich ungültige Stimmen 1

Massgebende Stimmen 1'327

Gewählt ist mit folgenden Stimmen:

1. Fischer Calista, Steinmauer 595

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Hens Thorsten, Zürich 415

2. Flückiger Stefan, Stäfa 201

3. Anders Michael J., Dübendorf 83

4. Rudolf Stefan, Winterthur 33

Total massgebende Stimmen 1'327

Vertretung Arbeitgebende

– Uhlmann Felix, Basel (in stiller Wahl)

Seite 5/8

Wahlkreis V - Gemeinden

Vertretung Arbeitnehmende

Stimmberechtigte 7'568

Eingegangene Wahlrechtsausweise 557

abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 3

Gültige Wahlrechtsausweise 554

Eingegangene Wahlzettel 558

abzüglich ungültige Wahlzettel 5

Gültige Wahlzettel 553

abzüglich leere Stimmen 3

abzüglich ungültige Stimmen 1

Massgebende Stimmen 549

Gewählt ist mit folgenden Stimmen:

1. Schönbächler Nicole, Effretikon 305

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Reimann Stefan, Mönchaltorf 212

2. Salzmann Monika, Wädenswil 32

Total massgebende Stimmen 549

Vertretung Arbeitgebende

– Rüegg Hubert J., Tann (in stiller Wahl)

Seite 6/8

Wahlkreis VI - Angeschlossene Übrige

Vertretung Arbeitnehmende

Stimmberechtigte 8'452

Eingegangene Wahlrechtsausweise 907

abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise 3

Gültige Wahlrechtsausweise 904

Eingegangene Wahlzettel 911

abzüglich ungültige Wahlzettel 9

Gültige Wahlzettel 902

abzüglich leere Stimmen 1

abzüglich ungültige Stimmen 0

Massgebende Stimmen 901

Gewählt ist mit folgenden Stimmen:

1. Suter Guido, Walchwil 217

Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:

1. Middelmann Oliver, Geroldswil 213

2. Neuhaus Robin, Fehraltorf 149

3. Fuchs-Müller Andrea S., Zürich 131

4. Brandon Sara, Zürich 101

5. Käser Andreas, Watt 90

Total massgebende Stimmen 901

Seite 7/8

Vertretung der Arbeitgebenden

Stimmberechtigte	159
Eingegangene Wahlrechtsausweis	46
abzüglich ungültige Wahlrechtsausweise	-
Gültige Wahlrechtsausweise	46
Eingegangene Wahlzettel	46
abzüglich ungültige Wahlzettel	0
Gültige Wahlzettel	46
Stimmen	5'044
abzüglich leere Stimmen	2
abzüglich ungültige Stimmen	29
Massgebende Stimmen	5'013
Gewählt sind mit folgenden Stimmen:	
1. Zanella Bruno, Bäch	3'655
Nicht gewählt sind mit folgenden Stimmen:	
1. Kirchhofer Markus, Zürich	1'322
2. Jüdt Frank Oliver, Rüschlikon	36
Total massgebende Stimmen	5'013

Vertretung der Arbeitgebenden des Kantons Zürich (RRB Nr. 195 vom 08.03.2017)

- Bertels Rudolf, Saland
- Dubach Daniel, Obfelden
- Lenzlinger Annette, Wetzikon
- Schmid Brigitte, Horgen

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der wahlleitenden Organe sowie bei Unregelmässigkeiten im Wahlverfahren kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. seit Kenntnis der Unregelmässigkeit, spätestens jedoch 10 Tage nach der Publikation des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Kantons Zürich, Einsprache beim bisherigen Stiftungsrat erhoben werden (Art. 31 Abs. 1 des Wahlreglements).

Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten. Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Ein angefochtener Entscheid ist beizulegen. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, setzt der Stiftungsrat eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Art. 31 Abs. 2 des Wahlreglements). Mit der Einsprache können alle Mängel des Wahlverfahrens bzw. der angefochtenen Anordnung geltend gemacht werden. Der Einsprache kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn sie der Stiftungsrat auf Antrag oder von Amtes wegen anordnet. Die Wiederholung der Wahl wird nur dann angeordnet, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat (Art. 31 Abs. 3 des Wahlreglements).

Der Einspracheentscheid des Stiftungsrates kann an die kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden, d.h. an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS; Art. 32 des Wahlreglements).

Stiftungsrat BVK

Zürich, 6. Juni 2017